

Wie ist die Haftung bei Pflichtverletzungen?

Sie und die verantwortlichen Personen können bei mangelhafter Pflichterfüllung straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Aber auch eine zivilrechtliche Haftung ist möglich, bspw. bei Regressansprüchen des Unfallversicherungsträgers.

- ArbSchG § 25
- SGB VII § 110, § 209
- StGB § 14
- OWiG § 9 Abs. 2, § 30, § 130

Wer haftet bei einer unwirksamen Pflichtenübertragung?

Das hängt davon ab, wer die Pflichten übertragen hat. Haben Sie die unwirksame Pflichtenübertragung vorgenommen, verbleiben bei Ihnen auch weiterhin die arbeitsschutzrechtlichen Pflichten.

Straf- und bußgeldrechtliche Sanktionen und auch behördliche Arbeitsschutzanordnungen können daher die Folge sein. Die Person, welcher die Pflichten unwirksam übertragen wurden, kann ebenfalls nach den Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts sanktioniert werden. Behördliche Arbeitsschutzanordnungen gegen sie sind aber nicht möglich.

Wann ist man strafrechtlich verantwortlich?

Das Strafrecht kennt die sogenannte Garantenpflicht. Diese besteht immer bei einer Rechtspflicht zum Handeln, um Schäden von Personen oder Sachen abzuwenden – also bei Arbeitsschutzmaßnahmen.

Inhalt und Umfang der Garantenpflicht bestimmen sich aus dem konkreten Pflichtenkreis, den der Verantwortliche übernommen hat. Allerdings begründet nicht jede Beauftragung auch eine Garantenstellung. Der Arbeitgeber hat kraft Gesetzes eine Garantenstellung, ebenso die verantwortliche Person (z. B. der Betriebsleiter). Auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit kann ein Garant sein, wenn sie beispielsweise mit einer Beratung die Entscheidung des Arbeitgebers beeinflussen kann und die unterlassene Beratung zum Schaden führt. Die Sicherheitsbeauftragten sind in der Regel keine Garanten, da sie den Arbeitsschutz nicht eigenverantwortlich wahrnehmen.

- StGB § 13, § 14

Verwendete Abkürzungen:

ArbSchG	→	Arbeitsschutzgesetz
OWiG	→	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB VII	→	Sozialgesetzbuch VII
StGB	→	Strafgesetzbuch
GefStoffV	→	Gefahrstoffverordnung
DGUV Vorschrift 1	→	Grundsätze der Prävention

BG Verkehr

Geschäftsbereich Prävention
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: +49 40 3980-0
Fax: +49 40 3980-1999
E-Mail: praevention@bg-verkehr.de
Internet: www.bg-verkehr.de

Regelwerk kompakt



2019/Mat-Nr. 670-095-437

Fragen und Antworten

Pflichtenübertragung

Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Dieses Faltblatt richtet sich hauptsächlich an Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und beantwortet Ihnen wichtige Fragen zur Übertragung von Pflichten sowie Verantwortlichkeiten und Haftungen im Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen.

Wer ist alles für den Arbeitsschutz verantwortlich?

Nach dem Gesetz haben Sie die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen und sind für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen sowie der Ersten Hilfe verantwortlich.

Daneben liegt auch die Sicherstellung einer geeigneten Organisation des Arbeitsschutzes in Ihrer Verantwortung, denn sicheres und gesundes Arbeiten im Betrieb setzt eine geeignete betriebliche Organisation voraus.

Neben Ihnen können weitere Personen für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet sein oder verpflichtet werden. Diese werden „verantwortliche Personen“ genannt.

ArbSchG §§ 3, 13

SGB VII § 21

DGUV Vorschrift 1 § 13

Wer sind die verantwortlichen Personen?

Verantwortliche Personen sind u. a. Geschäftsführer oder Vorstand bzw. Unternehmens- oder Betriebsleiter. Diese sind – genau wie der Arbeitgeber selbst – aufgrund ihrer Funktion per Gesetz für den Arbeitsschutz verantwortlich; Unternehmens- bzw. Betriebsleiter allerdings lediglich im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

Weiterhin können Sie sonstige zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich beauftragen, Arbeitsschutzaufgaben verantwortlich wahrzunehmen (Pflichtenübertragung).

ArbSchG § 13

DGUV Vorschrift 1 § 13

Wer sind Arbeitgeber, Unternehmens- bzw. Betriebsleiter?

Arbeitgeber sind natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen beschäftigen.

Unternehmensleiter haben die Befugnis zur eigenverantwortlichen Führung der Unternehmensgeschäfte anstelle des Arbeitgebers. Ein Unternehmen ist eine organisatorische Einheit mit einem dahinterstehenden Rechtsträger (z. B. AG) und kann aus mehreren Betrieben bestehen.

Dem **Betriebs-/Dienststellenleiter** ist die Geschäftsführung des Betriebes nach innen und außen verantwortlich übertragen und er ist berechtigt, anstelle des Arbeitgebers zu handeln. Ein Betrieb ist die organisatorische Einheit, innerhalb derer bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt werden. Er kann aus mehreren Betriebsstätten bestehen. Als Betrieb gilt auch jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

ArbSchG § 2 Abs. 3

Wie erfolgt eine wirksame Pflichtenübertragung?

Die Pflichtenübertragung auf zuverlässige und fachkundige Personen muss schriftlich erfolgen und von Ihnen oder Ihrem Vertreter eigenhändig unterschrieben werden. Zuverlässig ist, wer aufgrund seiner Persönlichkeit und Fähigkeiten die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.

Über die entsprechende Fachkunde verfügt, wer theoretische Kenntnisse, praktische Fertigkeiten und hinreichende berufliche Erfahrung mitbringt.

Werden aus Unfallverhütungsvorschriften resultierende Aufgaben übertragen, ist die Beauftragung vom Beauftragten ebenfalls zu unterschreiben und ihm ein Exemplar auszuhändigen.

Allein die Aufgabenzuweisung führt nicht zur Verantwortung für die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes. Für eine wirksame Beauftragung ist es vielmehr unabdingbar, dass der Verantwortungsbereich und die Befugnisse (v.a. Entscheidungsbefugnis) festgelegt werden. Diese können sich bspw. auch aus dem Arbeitsvertrag oder dem Geschäftsverteilungsplan ergeben. Nur so kann die verantwortliche Person die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich treffen.

ArbSchG § 13

DGUV Vorschrift 1 § 13

Was bedeutet die Übernahme von Pflichten?

Die Übernahme von Pflichten bedeutet für die verantwortliche Person:

- Sie ist zusätzlich zu Ihnen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber für die Einhaltung des Arbeitsschutzes verantwortlich.
- Sie ist auskunftspflichtig gegenüber den Aufsichtsbehörden und
- gegen sie können behördliche Anordnungen ergehen.

ArbSchG §§ 13, 22

Welche Pflichten verbleiben nach der Pflichtenübertragung bei Ihnen?

Nach der Pflichtenübertragung verbleiben bei Ihnen die Organisations-, Auswahl- und Überwachungspflichten.

Dies beinhaltet vor allem

- die erforderlichen sachlichen und finanziellen Mittel bereitzustellen,
- den Beauftragten ausreichend und wiederholt über seine Tätigkeit und seine Verantwortung zu unterweisen sowie
- stichprobenartig zu prüfen, ob die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden.

Nur wenn Sie diesen Pflichten nachgekommen, können Sie sich im Schadensfall entlasten und eine Haftung abwenden.

ArbSchG § 3 Abs. 2 Nr. 1

OWiG § 130

Muss die verantwortliche Person der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden?

Nein, allerdings kann die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihres Auskunftsrechts die Benennung der Verantwortlichen verlangen. Sie kann dann auch die Wirksamkeit der Beauftragung prüfen.

ArbSchG § 22 Abs. 1

GefStoffV § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3